Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung und § 41 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt in der Sitzung am 08.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt vom 29.09.2021 (veröffentlicht in der Nordeutschen Rundschau am 30.10.2021 und Segeberger Zeitung am 02.11.2021) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2022 (veröffentlicht in der Nordeutschen Rundschau am 09.11.2023 und Segeberger Zeitung am 11.11.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1.	**Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre:** je Grabbreite	2.532,00 €
2.	**Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre mit Beetfläche** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	2.797,00 €
3.	**Wahlgrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre ohne Beetfläche** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	2.947,00 €
4.	**Anonyme Reihengrabstätte in Rasenlage für Särge für 30 Jahre** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	2.304,00 €
5.	**Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre mit Beetfläche** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	1.915,00 €
6.	**Wahlgrabstätten für Urnen in einer Themengrabanlage für 20 Jahre** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	1.816,00 €
7.	**Wahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite**	1.781,00 €
8.	**Anonyme Reihengrabstätte in Rasenlage für Urnen für 20 Jahre** je Grabbreite (einschließlich Aufhügeln, Anlage und Grabfeldunterhaltung)	1.578,00 €
9.	**Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für naturnahe Beisetzungen für Urnen** für 20 Jahre je Grabbreite	1.610,00 €
10.	**Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht** (50 % der jeweiligen Gebühr von Ziffer I.1., I.2., I.5. bis I.7.)	

11.	**Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.** Für jeden vollen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.1. bis I.3., I.5. bis I.7. oder I.9. berechnet.	
12.	**Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten für Urnen in Rasenlage ohne Beetfläche je Grabbreite und Jahr** (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	94,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.	**Verwaltungsgebühren:**	
1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde	29,00 €
2.	Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.	33,00 €
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	122,00 €
b)	eines liegenden Grabmals	26,00 €
III.	**Gebühren für die Bestattung:**	
1.	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde für:	
a)	für eine Erdbestattung	509,00 €
b)	für eine Urnenbeisetzung	254,00 €
IV.	**Sonstige Gebühren:**	
1.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage je angefangener halber Kubikmeter Material	102,00 €
2.	Pflegegebühr für die Rasenfläche einer Wahlgrabstätte ohne Grabeinfassung je Grabbreite und Jahr	99,00 €
3.	Beschriftungskosten je Beisetzung zu I.9.	63,00 €
V.	**Gebühren für Ausbettungen:**	
a)	Für die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
b)	Für die Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand.“

2. In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Bereitstellung wird im Anzeigenblatt „Ihr Anzeiger“ unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt
- Kirchengemeinderat -